

Allgemeine Netzzugangsbedingungen der Warendorfer Energieversorgung GmbH

Einleitung Netzzugang

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 sowie der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 1. Januar 1999 wurden die europäischen Vorgaben zur Liberalisierung des Erdgasmarktes in Teilbereichen in nationales Recht umgesetzt. Mit dem Abschluss der "Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas" am 4. Juli 2000 sind konkrete Regelungen für den Netzzugang Dritter im deutschen Erdgasmarkt geschaffen worden.

Zum 01. Oktober 2002 ist die "2. Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas" (VV Gas II) in Kraft getreten. Sie ersetzt die Verbändevereinbarung Gas vom 04. Juli 2000 samt deren Nachträge vom 04. Juli 2001 und 21. September 2001 vollständig.

Die VV Gas II gilt bis zum 30. September 2003. Sie umfasst Regelungen zu folgenden Sachverhalten:

- Fernleitung
- Verteilung
- Bilanzausgleich
- Kompatibilität
- Kommerzieller Speicherzugang
- Engpassmanagement
- Technische Rahmenbedingungen
- die Einbeziehung von nicht leistungsgemessenen Gewerbekunden in den Gas-zu-Gas-Wettbewerb mittels noch zu entwickelnder Lastprofile
- Verbesserte Transparenz und Vereinfachung des Netzzugangs
- Verfahrensregeln zur Durchführung einer Schlichtung

Vor diesem Hintergrund stellt die Warendorfer Energieversorgung GmbH, im folgendem WEV genannt, als Netzbetreiber ihr Erdgasnetz in Form des "verhandelten Netzzugangs" zur Verfügung. Netzkunden wird gegen Entgelt die Durchführung von Erdgastransporten innerhalb der WEV-Erdgasnetze angeboten.

Als Netzkunden der WEV kommen ausschließlich Unternehmen in Betracht, dies allerdings unabhängig von ihrer Rechtsform.

WEV transportiert das Erdgas von der jeweiligen Übernahmestelle (Einspeisepunkt) über ihr kommunales Verteilungsnetz bis zur entsprechenden Übergabestelle (Auspeisepunkt). Das zu transportierende Erdgas muss dabei kompatibel zu dem Erdgas sein, das sich in den von dem Transport betroffenen (Teil-) Netzen befindet. Weitere Einzelheiten finden Sie unter dem Stichwort „Gasbeschaffenheit“. Details werden in einem Transportvertrag zwischen dem jeweiligen Netzkunden und der WEV geregelt.

Als Basis für die Aufnahme von Verhandlungen für den Netzzugang dienen die nachfolgend dargestellten Bedingungen, Regelungen und Basisentgelte.

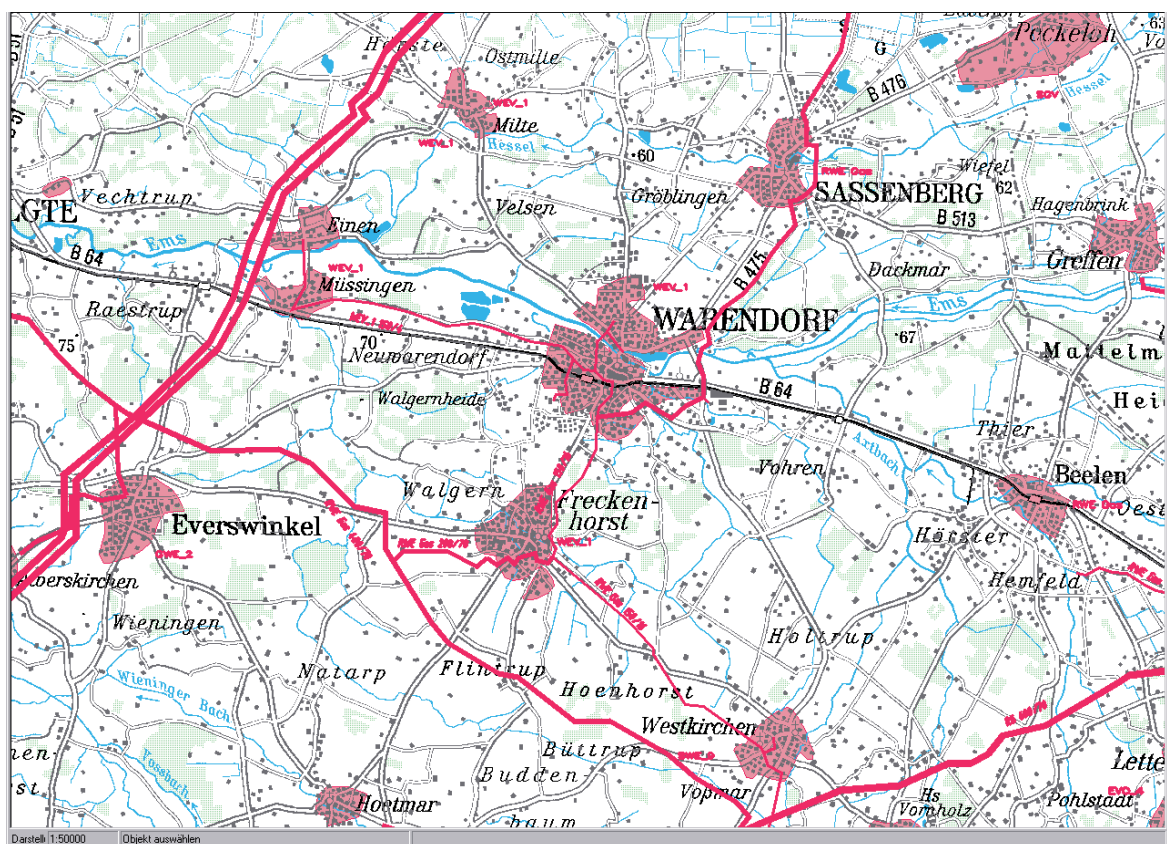
Geltungsbereich Netzzugang

Der Geltungsbereich dieser Netzzugangsbedingungen umfasst die kommunalen Verteilernetze.

Die kommunalen Verteilernetze umfassen Leitungssysteme, die sich ausschließlich innerhalb der Gemeindegrenzen ausdehnen und deren maximal mögliche Betriebsdrücke in der Regel kleiner oder gleich 4 bar sind. Ein Transport über Gemeindegrenzen ist nicht möglich.

- Die nachfolgende Karte des Kommunalnetzes der WEV enthält Angaben über Gasqualitäten mit Bezug auf die DVGW-Regelwerke G260 und G685,

Übersichtskarte der Region:



H – Gas ——— **11,8 kWh/m³**

Netzzugangsbedingungen Netzzugang

- Freie Transportkapazitäten / Engpassmanagement
- Gasbeschaffenheit
- Druck am Einspeisepunkt
- Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung
- Bau und Betrieb von Erdgasübernahme- und -übergabeanlagen
- Ablehnung des Netzzugangs

- Vertragsbeziehungen

Netzzugangsbedingungen Netzzugang Freie Transportkapazitäten / Engpassmanagement

Bei jeder Transportanfrage prüft WEV, ob und inwieweit freie Transportkapazitäten vorhanden sind. Diese Prüfung geschieht vor dem Hintergrund technischer, rechtlicher, vertraglicher und netzbilanzieller Bedingungen. Freie Transportkapazitäten werden nach dem Grundsatz „first committed – first served“ vergeben.

Liegen konkurrierende vollständige Transportanfragen vor und steht nur eine beschränkte und damit insgesamt zur Deckung aller Anfragen in den relevanten Netzteilen nicht ausreichende freie Transportkapazität zur Verfügung, so wird WEV dieses den jeweils betroffenen Interessenten unter Angabe der verfügbaren technischen Kapazität und der Summe der Buchungen in den relevanten Netzteilen schriftlich mitteilen und dann mit den Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandeln. WEV wird den Zuschlag dem aus ihrer Sicht jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot innerhalb einer angemessenen Frist erteilen und die übrigen Interessenten über die Entscheidung informieren.

Stehen keine freien Transportkapazitäten zur Deckung einer Transportanfrage zur Verfügung, wird WEV auf Wunsch diesbezüglich ein Angebot über einen durch WEV unterbrechbaren Transportvertrag unterbreiten. Darüber hinaus wird WEV auf Anfrage Auskunft über vorhandene Kapazitäten der gaswirtschaftlichen Anlagen erteilen.

Netzzugangsbedingungen Netzzugang Gasbeschaffenheit

Das zu transportierende Erdgas ist vom Netzkunden am Einspeisepunkt bereitzustellen. Dabei muss das Erdgas eine Gasbeschaffenheit aufweisen, die eine Einspeisung unter Beachtung der eichrechtlichen Bestimmungen und unter Einhaltung des DVGW - Regelwerks, insbesondere G 685 und G 260 erlaubt. Die Gasbeschaffenheit des eingespeisten Erdgases muss an jedem Ausspeisepunkt sowie in den unterlagerten Netzen eine ordnungsgemäße Gasabrechnung und störungsfreie Gasanwendung erlauben und darf nicht zu Konflikten mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und Regelungen führen.

Netzzugangsbedingungen Netzzugang Druck am Einspeisepunkt

Ein Netzkunde muss das zu transportierende Erdgas mit einem Betriebsdruck am Einspeisepunkt in das WEV-Leitungsnetz bereitstellen, der für WEV jederzeit eine Übernahme ohne zusätzliche Maßnahmen und Kosten ermöglicht.

Netzzugangsbedingungen Netzzugang Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung

Der Netzkunde muss am Einspeisepunkt das zu transportierende Erdgas in der Stundenleistung übergeben, die zeitgleich und wärmeäquivalent am Ausspeisepunkt entnommen wird. Dem Netzkunden obliegt auf eigene Kosten die Steuerung der zeitgleichen Ein- und Ausspeisung.

Netzzugangsbedingungen Netzzugang

Bau und Betrieb von Erdgasübernahme - und -übergabeanlagen

Für den Bau und Betrieb von Erdgasübernahme- und -übergabeanlagen hält WEV Richtlinien vor, die Bestandteil des Transportvertrages sind.

Die wesentlichen Modalitäten:

Der Geltungsbereich der Richtlinien umfasst unabhängig vom Eigentümer alle Erdgasübernahme- und -übergabeanlagen und die dazugehörigen Anschlussleitungen, die zum Zwecke des Transportes von Erdgas an das Leitungsnetz der WEV angeschlossen sind beziehungsweise errichtet werden. Mit diesen Richtlinien wird ein einheitlicher technischer Standard definiert, der sicherstellt, dass alle Netzkunden gleiche Bedingungen vorfinden. Dieser Standard wurde mit Blick auf die technischen Notwendigkeiten einer sicheren Betriebsführung und einwandfreien Abrechnung des Transportes festgelegt. Grundsätzlich ist jede Erdgasübernahme- und -übergabeanlage nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den DVGW –Richtlinien und den DIN-Normen zu planen, zu bauen und zu betreiben. Gleiches gilt für die zu den Anlagen gehörigen Anschlussleitungen. Für Einspeisepunkte gelten ferner die Richtlinien des Betreibers des vorgeschalteten Netzes, entsprechend müssen –so weit betroffen- für Ausspeisepunkte die Richtlinien des Betreibers des nachgeschalteten Netzes berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass der Transport einwandfrei abgewickelt und abgerechnet wird, ist in jeder Ein- und Ausspeiseanlage die transportierte Erdgasmenge und Stundenleistung zu messen, zu registrieren und unter Umständen zu steuern. Hierzu muss jede Anlage neben einer Zählung mit einem Mengenumwerter, einem Messdatenerfassungs- und –registriergerät, Fernübertragungseinrichtungen und unter Umständen einer Fernwirkanlage aus- beziehungsweise nachgerüstet werden. Bei Ausspeiseanlagen, bei denen ein Lastprofil zur Leistungsbestimmung angewandt wird, ist eine Zählung ausreichend. WEV erlaubt jedem anderen Unternehmen, an einer Stelle seiner Wahl auf dessen Kosten eine physische Verbindung zu ihrem Leitungsnetz herzustellen, sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dagegen stehen. Bei der Errichtung neuer Gasübernahmeanlagen wird die exakte Lage des Anschlußpunktes und die einzuspeisende Qualität im Hinblick auf die Gegebenheiten des Netzes von WEV unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden festgelegt.

Für neu errichtete Erdgasübernahme- und -übergabeanlagen, die im Eigentum des Netzkunden stehen, ist der Netzkunde für einen regelwerkskonformen Betrieb sowie für die Wartung und Instandhaltung der Anlage verantwortlich. Die Kosten für Planung, Bau und Betrieb neuer Erdgasübernahme- und -übergabeanlagen sowie deren Erweiterung, Ergänzung oder Änderung gehen zu Lasten des Netzkunden. Entsprechendes gilt für die Erweiterung, Ergänzung oder Änderung bestehender Erdgasübernahme- und -übergabeanlagen zum Zwecke der Transportabwicklung.

Netzzugangsbedingungen

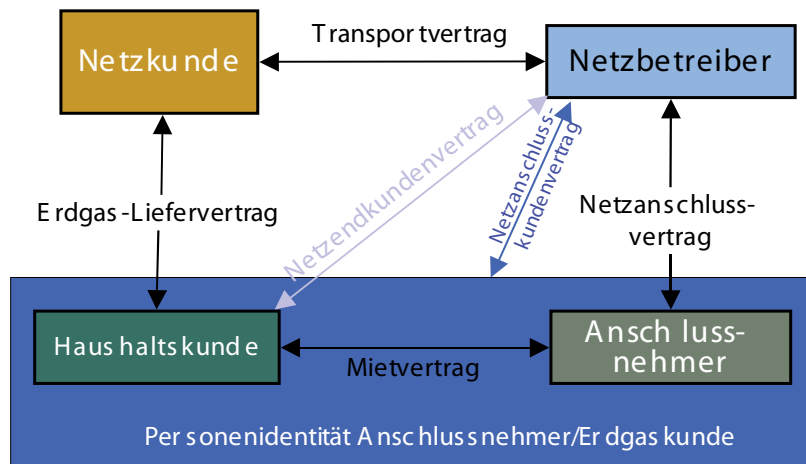
Ablehnung des Netzzugangs

WEV ist berechtigt, den Netzzugang abzulehnen, wenn dieser aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Netzzugangsbedingungen

Vertragsbeziehungen

Zur Einbeziehung von Haushaltskunden in den Gas-zu-Gas-Wettbewerb ist es erforderlich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu regeln. In der Regel wird hierzu der Netzkunde mit dem Erdgaskunden/Haushaltskunden einen Erdgas-Liefervertrag, mit dem Netzbetreiber einen Transportvertrag abschließen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Netzbetreiber Zutrittsrechte zu Gasversorgungseinrichtungen wie zum Beispiel der Messeinrichtung erhält. Bei einem einheitlichen Anschluss- und Versorgungsverhältnis mit einer Personenidentität von Anschlussnehmer und Haushaltskunde erfolgt der Abschluss eines Netzanschlusskundenvertrages. Ist das nicht der Fall, wird der Abschluss eines Netzanschluss- und eines Netzendkundenvertrages erforderlich. Das folgende Bild stellt die Vertragsbeziehungen grafisch dar.



Transportanfrage Netzzugang

Transportanfragen sind grundsätzlich schriftlich an WEV zu richten. Die WEV wird diese Anfrage, sofern die Angaben insoweit vollständig sind, innerhalb einer angemessenen Frist, möglichst innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang bei WEV, gegenüber dem Transportkunden beantworten. Sollten diese Angaben zur Beantwortung der Anfrage nicht ausreichen, wird WEV die notwendigen Ergänzungen in einer angemessenen Frist, voraussichtlich innerhalb von 5 Werktagen, nachfragen.

Entgeltsystem Netzzugang

Im Transportentgelt sind folgende Leistungen der WEV enthalten:

- Vorhaltung der seitens des Netzkunden bestellten Transportkapazität (mN^3/h)
- Zeitgleicher und wärmeäquivalenter Transport der durch den Netzkunden nominierten Stundenleistungen vom Einspeisepunkt zum Ausspeisepunkt.
- Betrieb und Instandhaltung des Regionalnetzes beziehungsweise der kommunalen Verteilungsnetze. Dies beinhaltet die Einspeiseanlagen sowie die im Netz befindlichen Gasdruckregel- und messanlagen mit Ausnahme der Ausspeiseanlagen, welche gesondert betrachtet werden.

Entgeltsystem Netzzugang

Neben dem Transport von Erdgas sind seitens WEV weitere Dienstleistungen notwendig, die für einen reibungslosen Ablauf des Transportes sorgen. Zu diesen sogenannten "Systemdienstleistungen" gehören:

- Empfang und Bestätigung der nominierten Stundenleistungen sowie von Messwerten bezüglich der Beschaffenheit des eingespeisten Gases.
- Übernahme und Übergabe der nominierten Stundenleistungen sowie stündliche Messungen am Übernahme- und Übergabepunkt.
- Übertragung der Messwerte, Auswertung der Messungen, Dokumentation, Abrechnung und monatliche Rechnungserstellung.

Entgeltsystem Netzzugang

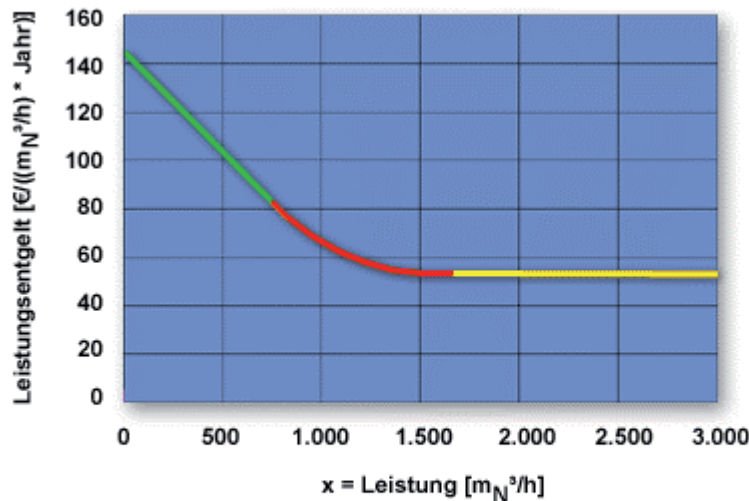
Entgelte für Transporte innerhalb der kommunalen Verteilnetze

Das Transportentgelt im kommunalen Verteilnetz der WEV setzt sich aus zwei Komponenten zusammen :

- Entgelt für die bestellte Transport kapazi tät (Leistungsentgelt)
- Entgelt für die transportierte Erdgasmenge in mN³/Jahr (Arbeitsentgelt)

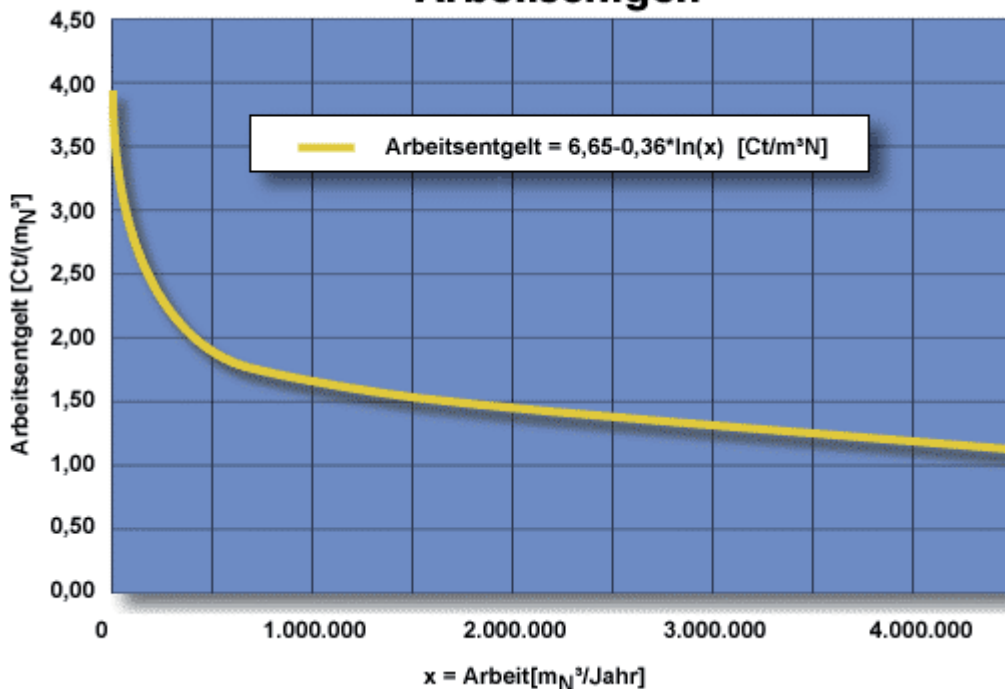
Hinzu kommt ein Entgelt für Systemdienstleistungen. Die spezifischen Leistungs- und Arbeitsentgelte sowie die entsprechenden Berechnungsformeln sind in den folgenden Graphiken dargestellt:

Leistungsentgelt



—	Leistungsentgelt = $143,16 - 0,087 * x$ [€/((mN ³ /h) * Jahr)] für $x \leq 750$ [mN ³ /h]
—	Leistungsentgelt = $20,71 + 42944 / x$ [€/((mN ³ /h) * Jahr)] für $750 < x \leq 1600$ [mN ³ /h]
—	Leistungsentgelt = $47,55$ [€/((mN ³ /h) * Jahr)] für $x > 1600$ [mN ³ /h]

Arbeitsentgelt



— Arbeitsentgelt = $6,65 - 0,36 * \ln(x)$ [Ct/m³N]

Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird pauschal monatlich abgerechnet.
Es beträgt:

54,20 €/Monat

Alle genannten Entgelte beziehen sich auf Transportverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Ausspeiseanlagen sind bei der Ermittlung der genannten Entgelte aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

- Art und Anzahl der vom Netzkunden in Anspruch genommenen Ausspeiseanlagen variieren
- die Eigentumsverhältnisse sind unterschiedlich

WEV wird die in Anspruch genommenen Ausspeiseanlagen für jeden Transport separat betrachten und dem Netzkunden gegebenenfalls über ein zusätzliches kundenspezifisches Entgelt in Rechnung stellen.

Die Konzessionsabgaben sind ebenfalls in den genannten Entgelten nicht enthalten.

Soweit WEV von der jeweiligen Kommune beauftragt ist, die Konzessionsabgabe auch für die Belieferung von Letztverbrauchern durch Dritte im Wege von Erdgastransporten einzuziehen, wird die WEV dem Netzkunden die auf ihn entfallende Konzessionsabgabe in Rechnung stellen.

Entgeltsystem Netzzugang

Vertragslaufzeit

Die Entgelte für Transporte innerhalb der kommunalen Verteilungsnetze beziehen sich auf Transportverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr. Vertragsbeginn ist grundsätzlich der 01.10. eines Jahres. Andere Zeitpunkte für den Vertragsbeginn sowie andere Vertragslaufzeiten sind individuell mit WEV zu vereinbaren.

Entgeltsystem Netzzugang

Verfahrensweise bei Überschreitung der bestellten Transportkapazität

Zusätzlich zu der vereinbarten Transportkapazität stellt WEV dem Netzkunden eine Steuerungsdifferenz von zwei Prozent der vereinbarten Transportkapazität zur Verfügung. Der Netzkunde ist nicht berechtigt, darüber hinausgehende Transportkapazität in Anspruch zu nehmen. Nutzt der Netzkunde die zusätzliche Steuerungsdifferenz, so muss er hierfür die entsprechenden Transportentgelte entrichten. Überschreitet der Netzkunde die Summe aus vereinbarter Transportkapazität und Steuerungsdifferenz, muss er für die zusätzlich in Anspruch genommene Transportkapazität ein erhöhtes, in der Regel mehrfaches Basisentgelt zahlen. Befürchtet WEV aufgrund der Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Netzkunden nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Transportanlagen, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit, so ist WEV insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Transportes für den Transportkunden berechtigt, als dies den regelwidrigen Zustand beseitigt.

Begriffsdefinitionen

Ausspeiseanlage/ Übergabeanlage:

Begriff für die Gas-Druckregel- und Messanlage am Ausspeisepunkt

Ausspeisepunkt/ Ausspeisestelle/ Übergabestelle:

Ort, an dem das transportierte Erdgas das Netz des Netzbetreibers Warendorfer Energieversorgung GmbH verlässt.

Betriebsdruck, maximaler:

Der höchste Innendruck, der aufgrund des Werkstoffes und der Berechnungsgrundlagen bei der zulässigen Betriebstemperatur bei störungsfreiem Betrieb zulässig ist.

DVGW-Regelwerk

Gesamtheit der Technischen Regeln und der technischen Mitteilungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Neben den DVGW-Arbeitsblättern, den DVGW-Merkblättern und den DVGW-Hinweisen gehören dazu Technische Regeln anderer Organisationen, insbesondere DIN-Normen, die vom Normenausschuß Gastechnik (NAGas) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. getragen werden. Die Anforderungen an die Gasbeschaffenheit werden insbesondere durch die Arbeitsblätter G 260/I bzw. /II (Gasbeschaffenheit) sowie G 685 (Gasabrechnung) geregelt. Weitere Infos finden Sie unter <http://www.dvgw.de>

Einspeiseanlage/ Übernahmeanlage:

Begriff für die Gas-Druckregel- und Messanlage am Einspeisepunkt

Einspeisepunkt/Einspeisestelle/Übernahmestelle:

Ort, an dem das zu transportierende Erdgas in das Netz des Netzbetreibers Warendorfer Energieversorgung GmbH eintritt.

Erdgas-Liefervertrag:

Regelt das Verhältnis zwischen Erdgaslieferanten und Erdgaskunden

Fernübertragungseinrichtung:

Anlage zur Fernübertragung von Abrechnungs- bzw. Betriebsdaten zur zentralen Auswertung.

Fernwirkanlage:

Technische Einrichtung zur Überwachung und Steuerung der in den Aus- und Einspeiseanlagen befindlichen Anlagenkomponenten.

Gas-Druckregel- und Messanlage :

Gas-Druckregel- und Messanlagen bestehen im wesentlichen aus Gas-Druckregelgeräten, Sicherheitseinrichtungen, Abspereinrichtungen, Überwachungseinrichtungen, Formstücken, Rohren und, falls erforderlich, Flüssigkeitsabscheidern, Staubabscheidern, Odorierseinrichtungen, Einrichtungen zur Verhinderung von Hydratbildung und Vereisung und Einrichtungen zur Messung des Gasflusses.

Konzessionsabgaben:

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen.

Leistungsmess- und -registriergerät:

Messgerät für die Messung und Registrierung der transportierten Stundenleistung.

Letztverbraucher:

Ein Verbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.

Mengenumwerter:

Zusatzeinrichtung zu einem Gaszähler, die den gemessenen Volumenstrom vom Betriebszustand in den Normzustand umrechnet.

Messdatenerfassungs- und registriergerät (MRG):

Technische Einrichtung, welche die vom Zähler bzw. dem dazu gehörenden Mengenumwerter übertragenen Daten erfasst und speichert. Die Daten können dann über eine Fernübertragungseinrichtung weitergeleitet werden.

Netz:

Alle Leitungssysteme, die einem Netzbetreiber gehören und /oder von ihm betrieben werden, einschließlich der Gas-Druckregel- und Messanlagen.

Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Netzbetreiber des unmittelbar vorgelagerten Netzes und dem Anschlussnehmer geschlossen, auf dessen Grund und Boden der Netzanschluss errichtet wird.

Netzendkundenvertrag

Sind Anschlussnehmer und Haushaltskunde nicht personenidentisch (z.B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen) ist ergänzend zum Netzanschlussvertrag ein Netzendkundenvertrag zwischen dem Netzendkunden und dem Betreiber des unmittelbar vorgelagerten Netzes abzuschließen.

Netzanschlusskundenvertrag

Sind Anschlussnehmer und Haushaltskunde personenidentisch wird anstatt des Netzanschluss- bzw. Netzendkundenvertrages der Abschluss eines Netzanschlusskundenvertrages erforderlich, der die Regelung der v. g. Verträge in sich vereint.

Netzbetreiber:

Unternehmen, welches Netze besitzt und betreibt.

Transportkunde:

Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die die Netze der Warendorfer Energieversorgung GmbH für den Transport von Erdgas in Anspruch nehmen wollen.

Normvolumen, mN^3

Volumen eines Gases im Normzustand (Temperatur $t = 0^\circ C$, Absolutdruck $p_{abs} = 1,01325$ bar)

Odorierung:

Beimischung flüssiger, typisch riechender Odormittel zum Erdgas zum Zwecke der Indikation von Undichtheiten im Leitungssystem, vor allem in Hausinnenleitungen.

Stundenleistung:

Die in der jeweiligen Stunde des Tages transportierte Gasmenge. [mN^3/h]

Transportkapazität:

Die vom Transportkunden zu bestellende und vom Netzbetreiber vorzuhaltende höchste, innerhalb der jeweiligen Vertragslaufzeit vom Transportkunden nutzbare Stundenleistung in mN^3/h .

Transportvertrag

Regelt das jeweilige Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden bezüglich des Netzzugangs zum Verteilungs- beziehungsweise Transportnetz.

Verteilungsnetz/ Verteilnetz:

Das Verteilnetz umfasst bei der Warendorfer Energieversorgung GmbH Leitungssysteme, die sich ausschließlich innerhalb der Gemeindegrenzen ausdehnen und deren maximal möglicher Betriebsdruck in der Regel kleiner oder gleich 4 bar ist.

Ansprechpartner Netzzugang

Sofern Sie als Unternehmen die Absicht haben, Erdgas durch die Netze der Warendorfer Energieversorgung GmbH zu transportieren, können Sie uns wie folgt erreichen:

Telefon

02581 – 63603451

Fax

02581 - 63603551